

Übersicht der Änderungen der Benutzungsordnung 2016 für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek

Alt	neu	Bemerkung
<p align="center">Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek vom 21.12.2011</p> <p align="center">in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.06.2013</p> <p>Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188/SGV. NRW. 221), und der §§ 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Benutzungsordnung und Gebührensatzung beschlossen:</p>	<p align="center">Benutzungsordnung mit Gebührentarif der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek vom XX.XX.2015</p> <p>Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) i. V. m- § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188/SGV. 221), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603) und der §§ 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat in seiner Sitzung am XX. November 2015 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Datum steht noch nicht fest</p> <p>Gesetzliche Änderung</p> <p>Gesetzliche Änderung</p> <p>Gesetzliche Änderung</p> <p>Datum steht noch nicht fest, Redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">§ 6</p> <p align="center">Ort und Zeit der Benutzung, Behandlung und Auswertung von Archiv- und Bibliotheksgut</p>	<p align="center">§ 6</p> <p align="center">Ort und Zeit der Benutzung, Behandlung und Auswertung von Archiv- und Bibliotheksgut</p>	

<p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3) Zum Schutz der Bücher und des Archivguts ist es insbesondere untersagt, in den Lesesaalbereichen zu rauchen, zu essen und zu trinken.</p> <p>(4) Bei jeder Vorlage/Ausleihe sind das Archivgut und die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.</p> <p>(5)</p>	<p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3) Zum Schutz der Bücher und des Archivguts ist es insbesondere untersagt, in den Lesesaalbereichen zu rauchen, zu essen und zu trinken. Im Lesesaal sind ausschließlich Bleistifte zu nutzen.</p> <p>(4) Bei jeder Vorlage/Ausleihe sind das Archivgut und die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf erkennbare Schäden hin zu überprüfen und etwaige Mängel dem Personal sofort anzuzeigen.</p> <p>(5)</p>	<p>Ergänzung zum Schutz des Archivguts</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Kosten der Benutzung</p> <p>Gebühren für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertungen, Veröffentlichungen und die Bibliotheksnutzung werden gemäß der nachfolgenden Gebührensatzung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Kosten der Benutzung</p> <p>Gebühren für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertungen, Veröffentlichungen und die Bibliotheksnutzung werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Anmeldung für die Ausleihe aus der Landesgeschichtlichen Bibliothek</p> <p>(1) Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes erhält die Benutzerin/der Benutzer eine Bibliothekskarte des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek, die auch zur Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek nach Maßgabe der Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadtbibliothek berechtigt. Benutzerinnen und Benutzer, die über keinen Personalausweis verfügen und nicht mit Wohnsitz in Bielefeld gemeldet sind,</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anmeldung für die Ausleihe aus der Landesgeschichtlichen Bibliothek</p> <p>(1) Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes und nach eigenhändiger Unterzeichnung der Anmelde-/Änderungs-erklärung erhält die Benutzerin/der Benutzer eine Bibliothekskarte des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek, die auch zur Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek nach Maßgabe der Benutzungsordnung und des Gebührentarifs der Stadtbibliothek berechtigt. Bei Benutzerinnen/Benutzer unter 16 Jahren ist</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung / Zusatz, dass der/die</p>

<p>müssen zusätzlich zu ihrem Pass eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorlegen.</p> <p>Minderjährigen unter 16 Jahren wird nur dann eine Bibliothekskarte ausgestellt, wenn eine gesetzliche Vertreterin bzw. ein gesetzlicher Vertreter mit ihrer/seiner Unterschrift erklärt, dass sie/er die geltende Benutzungsordnung und Gebührensatzung anerkennt und für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren, Schadenersatz) einsteht. Satz 2 gilt bei der Antragstellung entsprechend für die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter.</p> <p>(2) Die Benutzerin/der Benutzer erkennt durch ihre/seine Unterschrift die Benutzungsordnung und Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung an. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren wird eine Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten gefordert. § 11 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Benutzungsbedingungen sind auf der Internetseite des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek und als Aushang an einer gut sichtbaren Stelle des Instituts einsehbar.</p> <p>(4) Das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes.</p>	<p>die Unterzeichnung der Anmelde-/Änderungserklärung nach Satz 1 von der/dem Erziehungsberechtigten unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder Passes zu leisten. Benutzerinnen/Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte, die über keinen Personalausweis verfügen und nicht mit Wohnsitz in Bielefeld gemeldet sind, müssen zusätzlich zu ihrem Pass eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorlegen.</p> <p>(2)</p>	<p>Erziehungsberechtigte sich auszuweisen hat</p> <p>Die letzten beiden Sätze wurden gestrichen, da neu in § 11 (1) geregelt.</p> <p>§ 11 (2) (alt) gestrichen, da in (1) neu geregelt</p> <p>§ 11(3) (alt) ersatzlos gestrichen, da im öffentlich-rechtlichen Verhältnis die Benutzungsbedingungen nicht einsehbar sein müssen</p> <p>(4) ist jetzt (2)</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Bibliothekskarte</p> <p>(1) Die Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Bibliothekskarte</p> <p>(1) Die Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte beträgt –</p>	

<p>beträgt – mit Ausnahme der Bibliothekskarte für Kinder – jeweils 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Eine Ersatzbibliothekskarte gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit der ersetzten Bibliothekskarte. Soweit es sich um eine Karte mit begrenzter Ausleihzahl handelt, endet ihre Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen. Bei der Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren verlängert sich die Gültigkeit der Bibliothekskarte nach Abbuchung des Jahresbetrages automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte das Nutzungsverhältnis schriftlich gekündigt und die erteilte Einzugsermächtigung schriftlich widerrufen wird.</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4) Für die Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte nach Kartenverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.</p> <p>(5) Die Gültigkeit der Bibliothekskarte für Kinder endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres der Inhaberin/des Inhabers.</p>	<p>mit Ausnahme der Bibliothekskarte für Kinder – jeweils 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Eine Ersatzbibliothekskarte gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit der ersetzten Bibliothekskarte. Soweit es sich um eine Karte mit begrenzter Ausleihzahl handelt, endet ihre Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen. Bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verlängert sich die Gültigkeit der Bibliothekskarte nach Abbuchung des Jahresbetrages automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte das erteilte SEPA-Lastschriftmandat schriftlich widerrufen wird.</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Die Kündigung ist nicht notwendig, da das Nutzungsverhältnis nach Ablauf des Zeitraums automatisch endet. Redaktionelle Änderung</p> <p>§ 12 (4) (alt) fällt weg, da im Gebührentarif Ziffer 2, 1 g) geregelt</p> <p>§ 12 (5) wird zu (4)</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Ausleihe</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4) Die entliehenen Medien sind dem Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat die Benutzerin/der Benutzer den Rückgabebeleg sofort auf eine vollständig erfolgte Rückbuchung zu überprüfen und</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Ausleihe</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4) Die entliehenen Medien sind dem Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat die Benutzerin/der Benutzer den Rückgabebeleg umgehend auf eine vollständig erfolgte Rückbuchung hin zu überprüfen und</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>Unstimmigkeiten sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.</p> <p>(5) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu bezahlen.</p> <p>(6) Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist von Medien, außer eMedien, kann maximal 3-mal verlängert werden.</p> <p>(7) Medien, außer eMedien, können gegen Gebühr vorbestellt werden.</p> <p>(8) Im Bestand des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige Bibliothekskarte notwendig.</p> <p>(9) Die Leitung der Landesgeschichtlichen Bibliothek ist berechtigt, Medieneinheiten von der Ausleihe auszuschließen oder besondere Leihfristen (z. B. für dienstliche Zwecke oder bei schutzwürdigen Altbeständen) für diese festzulegen und entlehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.</p>	<p>Unstimmigkeiten sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.</p> <p>(5) Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist von Medien, außer eMedien, kann maximal 3-mal verlängert werden.</p> <p>(6) Medien, außer eMedien, können vorbestellt werden.</p> <p>(7) Im Bestand des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige Bibliothekskarte notwendig.</p> <p>(8) Die Leitung der Landesgeschichtlichen Bibliothek ist berechtigt, Medieneinheiten von der Ausleihe auszuschließen oder gesonderte Leihfristen (z. B. für dienstliche Zwecke oder bei schutzwürdigen Altbeständen) für diese festzulegen und entlehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.</p>	<p>§ 13 (5) (alt) fällt weg, da im Gebührentarif Ziffer 2, 4 d) geregelt § 13 (6) wird zu (5)</p> <p>Zusatz gegen Gebühr fällt weg, da im Gebührentarif geregelt</p> <p>Zusatz gegen Gebühr fällt weg, da im Gebührentarif geregelt</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 15 Hausrecht und Verhalten im Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek</p> <p>(1) Das Personal des Instituts Stadtarchiv und</p>	<p>§ 15 Hausrecht und Verhalten im Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek</p> <p>(1) Das Personal des Amtes Stadtbibliothek,</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>Landesgeschichtliche Bibliothek übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. (2) Rauchen, Essen und Trinken ist nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gestattet.</p>	<p>Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. (2) Das Rauchen ist nicht, Essen und Trinken nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gestattet.</p>	<p>Redaktionelle Änderung / Rauchen im Dienstgebäude nicht gestattet</p>
<p>§ 16 Benutzungsausschluss Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten oder die Versäumnisgebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung befristet ausgeschlossen werden.</p>	<p>§ 16 Benutzungsausschluss Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere Fristen wiederholt überschreiten oder Gebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung befristet ausgeschlossen werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 17 Inkrafttreten und Geltungszeitraum Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 19. Dezember 2001 und die Gebührensatzung vom 14. Juni 2010 außer Kraft. Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten und Geltungszeitraum Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft..</p>	<p>Redaktionelle Änderung / Textkürzung Wegfall der Befristung</p>
<p>Gebührensatzung § 1 Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertungs- und Veröffentlichungsgebühren Für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertung und Veröffentlichungen werden die folgenden Gebühren erhoben: 1. Besondere schriftl. Auskünfte sowie Abschriften, Auszüge, Übertragungen aus</p>	<p>Anlage Gebührentarif A. Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertungs- und Veröffentlichungsgebühren Für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertung und Veröffentlichungen werden die folgenden Gebühren erhoben: 1. Besondere schriftliche Auskünfte sowie Abschriften,</p>	<p>§ entfällt beim Gebührentarif Redaktionelle Änderung</p>

Archivalien
 pro angefangene viertel Arbeitsstunde mittlerer
 Dienst 10,00 €
 pro angefangene viertel Arbeitsstunde
 gehobener Dienst 12,50 €
 pro angefangene viertel Arbeitsstunde höherer
 Dienst 15,00 €

2. Besonderer Arbeitsaufwand für Recherchen und
 Hilfen einschl. Bereitstellung von Material
 für private oder kommerzielle oder gewerbliche
 Zwecke
 pro angefangene viertel Arbeitsstunde mittlerer
 Dienst 10,00 €
 pro angefangene viertel Arbeitsstunde
 gehobener Dienst 12,50 €
 pro angefangene viertel Arbeitsstunde höherer
 Dienst 15,00 €
 (zuzügl. Kopier- und Reprokosten und Ver-
 öffentlichungs- und Verwertungsgebühren)

§ 2 Bibliothekskarten

1. Für die Ausstellung von Bibliothekskarten, die
 zur Ausleihe auch aus der Stadtbibliothek und
 zur Nutzung anderer Dienste berechtigten,
 gelten folgende Gebührentarife:
- 30er-Karte (berechtigt zu 30 Ausleihen) 12,00 €
 Einzeljahreskarte 22,00 €*
 Einzeljahreskarte mit Partnerkarte 25,00 €*
 Familienjahreskarte 25,00 €*
 (in häuslicher Gemeinschaft lebende
 Erwachsene mit mind. einem volljährigen Kind,

Auszüge, Übertragungen aus Archivalien
 pro angefangene viertel Arbeitsstunde 12,00 €

2. Besonderer Arbeitsaufwand für Recherchen und
 Hilfen einschließlich der Bereitstellung von
 Material
 für private, kommerzielle oder gewerbliche
 Zwecke
 pro angefangene viertel Arbeitsstunde 12,00 €
 (zuzüglich Kopier- und Reprokosten und
 Veröffentlichungs- und Verwertungsgebühren)

B. Bibliothekskarten

1. Für die Ausstellung von Bibliothekskarten werden
 folgende Gebühren erhoben:

- a) 30er-Karte (berechtigt zu 30 Ausleihen) 12,00 €
 b) Einzeljahreskarte 22,00 €
 (Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats möglich)
 c) Einzeljahreskarte mit Partnerkarte 25,00 €
 d) Familienjahreskarte 25,00 €
 (in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit
 mind.einem volljährigen Kind, das unter die

Der Preis wird pro angefangene ¼ Arbeitsstunde von 10
 auf 12 € angehoben. Die Staffelung der Preise nach
 Laufbahnen wird aufgehoben, da sie kaum wirksam war.

Redaktionelle Änderung

Der Preis wird pro angefangene ¼ Arbeitsstunde von 10
 auf 12 € angehoben. Die Staffelung der Preise nach
 Laufbahnen wird aufgehoben, da sie kaum wirksam war.

§ entfällt beim Gebührentarif

Kürzung, da nicht präzise formuliert

Nummerierung a) – g) eingefügt

das unter die Ermäßigungstatbestände der Ziffer 2 a – d fällt)
 Institutionenkarte pro Jahr 65,00 €.

Von der Zahlung der Kartengebühr sind Benutzerinnen/Benutzer unter 18 Jahren befreit. Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder Ausweis nachzuweisen.

*) Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren hat der Widerruf der Lastschriftinzugs ermächtigung spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte schriftlich zu erfolgen. Der Beginn der Gültigkeit der Bibliothekskarte bei Nutzung des Lastschriftinzugsverfahrens ergibt sich aus der Anmeldequittung, die bei Erstanmeldung ausgehändigt wird.

2. Eine ermäßigte Jahreskarte zu 14,00 € erhalten:

a).....

3. Eine kostenlose Einzeljahreskarte erhalten:

a) Personen, die in nicht gewerblich tätigen pädagogischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen beschäftigt sind und die Medien für ihre nicht gewerbliche pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. für ihre nicht gewerbliche wissenschaftliche Arbeit benötigen.

Ermäßigungstatbestände der Ziffer 2 a – d fällt)

e) Institutionenkarte pro Jahr 65,00 €.

f) Einzeljahreskarte für die ausschließliche Nutzung der Internetarbeitsplätze bzw. des WLAN-Netzes 5,00 €

g) Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte 5,00 €.

2. Die Gebühr für eine Einzeljahreskarte wird ermäßigt auf 14,00 € für:

a).....

3. Von der Gebühr nach Ziffer 1 b) befreit sind:

a)

b)

Neu: Für die jährliche Nutzung des Internet-Angebots wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben

Von Ziffer 2., 4. a) (alt) verschoben, da die Ersatzbibliothekskarte thematisch unter die Ziffer 2., 1. gehört

Fällt weg, da in Ziffer 2., 3. c(neu) geregelt

Fällt weg, da bereits in § 12 (1) 3 (neu) geregelt

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung

b) Personen, die ehrenamtlich für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek tätig sind.

c) Personen, die ausschließlich die Internetin-frastruktur des Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek nutzen wollen.

4. Es gelten folgende Gebührentarife:

a) für die Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte 5,00 €

b) für die Bereitstellung von Medien aufgrund einer Vorbestellung 1,00 €

c) für eine telefonische Leihfristverlängerung 2,00 €

d) für eine Leihfristerinnerung, Kontoabfrage und Leihfristverlängerung per SMS 0,20 €

e) für die Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit 3,00 € Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der Benutzerin/ dem Benutzer zu tragen.

f) für das Überschreiten der Leihfrist für Medien innerhalb der ersten Woche 2,00 € sowie jede weitere Woche zusätzlich 2,00 € innerhalb der ersten zwei Werktagen nach Fristablauf wird aus Kulanzgründen auf eine Gebührenerhebung verzichtet.

c) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder einen amtlichen Ausweis nachzuweisen.

4. In folgenden Fällen werden gesonderte Gebühren erhoben:

a)

b)

c) für die Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit 3,00 € Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr darüber hinaus von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der Benutzerin/ dem Benutzer zu tragen.

d) für das Überschreiten der Leihfrist für Medien bis zu einer Woche je Medium 3,00 € für jede weitere Woche zusätzlich jeweils je Medium 3,00 € Bei Rückgabe von Medien innerhalb des ersten Werktages nach Fristablauf wird aus Kulanzgründen auf eine Gebührenerhebung verzichtet.

Änderung, Ziffer 2., 3 c) (alte Fassung) entfällt, da in Ziffer 2., 1 f) (neue Fassung) neu geregelt Konkretisierung, das Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Bibliothekskarte ohne Erhebung der Gebühr nach Ziffer 2., 1 b) erhalten Redaktionelle Änderung

Wegfall, da in Ziffer 2., 1 g) (neue Fassung) geregelt

Neue Nummerierung a) – h)

Wegfall d) (alt), der Service wird nicht mehr angeboten

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung
Gebührenerhöhung um 1,00 € auf insgesamt 3,00 €

Reduzierung der Kulanz von zwei Werktagen auf einen Werktag

<p>g) bei erfolglosen Abbuchungsbemühungen im Rahmen einer erteilten Lastschriftzugsermächtigung neben dem nicht ermäßigten Gebührentarif gem. Ziffer 1 zuzüglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € in Höhe von 3,00 €</p> <p>h) bei erfolgloser Zustellung eines Mahnschreibens aufgrund nicht mitgeteilter Adress-, Namens- oder E-Mail-Adress-änderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 €</p> <p>i) Für die Erstellung eines Gebührenbescheides eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,00 €</p> <p>j) Gruppenführungen (mindestens 10 Personen) pro Person 2,50 € Eine Befreiung von der Gebühr kann für pädagogisch, wissenschaftlich und/oder integrativ arbeitende Institute ausgesprochen werden.</p> <p>5. Die Gebühren sind wie folgt fällig: Ziffer 1 – 2, 4 a – e und j zum Zeitpunkt der Leistung bzw. Beantragung Ziffer 4 f bei Fristablauf Ziffer 4 g - i bei Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes.</p>	<p>e) für erfolglose Abbuchungsbemühungen der Gebühr gem. Ziffer 1 b) eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 €</p> <p>f) für fehlgeschlagenen postalischen Zustellungsversuch eines Schreibens aufgrund nicht mitgeteilter Adress- oder Namensänderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 €</p> <p>g).....</p> <p>h).....</p> <p>5. Die Gebühren sind wie folgt fällig: Ziffer 1 – 2, 4 b zum Zeitpunkt der Verbuchung Ziffer 4 h bei Bestellung Ziffer 4 a, c – g bei Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung – die Gebühr wird in Zukunft nur noch für postalische Schreiben erhoben</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
---	---	---